

Empfehlungen für die Berufskleidung im Pflegeheim und der sonderpädagogischen Institutionen für Erwachsene

Code : REF-186_D
Fichier : F:\QUALITE - SMC\Processus de
prestations\Surveillance du système
sanitaire\HPCI
Version : 2 vom 28.3.2024

In einem Pflegeheim und der sonderpädagogischen Institutionen für Erwachsene leben Betagte oder Menschen, die in ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigt, immungeschwächt, verletzlich und gebrechlich sind. Dies erfordert das Erbringen von Leistungen der Körperpflege, der technischen Pflege und Betreuung. Um Qualität und Sicherheit der Versorgung der Bewohnenden zu gewährleisten, muss bei all diesen Tätigkeiten das Infektionsrisiko berücksichtigt werden.

Ziel: Beherrschung des Risikos von Kreuzkontaminationen durch Gute Praxis bei der Berufskleidung für das gesamte einrichtungsinterne und -externe Personal.

Darauf ist in erster Linie zu achten: gute Körperhygiene, sauberes Haar (lange Haare zusammenbinden), kurze, saubere und natürliche Fingernägel (=kein Nagellack, keine Kunst- oder Gelnägel), schmuckfreie Hände und Handgelenke (glatter Ehering toleriert) sowie saubere, geschlossene und geräuschlose Schuhe, die ausschliesslich am Arbeitsplatz getragen werden.

Empfehlungen für die Berufskleidung

- Der Tätigkeit angepasste Kleidung
Schürze oder Kasack und Hose oder speziell vorgesehene Kleidung (z. B.: T-Shirt und Hose)
- Kurze Ärmel für die korrekte Händehygiene
- Berufskleidung bei Dienstantritt anziehen und bei Dienstschluss ablegen
- Berufskleidung täglich und bei Verschmutzung wechseln
- Schmutzige Berufskleidung in den dafür vorgesehenen Wäschebehälter geben und nicht in der Garderobe aufbewahren

Empfehlung für die Reinigung

- Berufskleidung bei hoher Temperatur waschen, d. h. bei mindestens 60°C

Empfehlung für das Material

- Polyester-/Baumwollmischung bevorzugen

Referenzen:

- *Précautions Standard, Guide romand pour la prévention des infections associées aux soins, 3^{ème} édition, April 2017.*
- SFHH/ORIG, *Prévention des infections en établissements d'hébergement pour personnes âgées, 2009*
- Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; Gesundheitsschutz) 2. Kapitel, 6. Abschnitt, Artikel 27 und 28 (SR 822.113)